

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Stapel über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 2 und 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Stapel vom 17.11.2025 wird folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

### **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerschuldner ist, wer einen oder mehrere Hunde im Haushalt oder im Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter).
- (2) Alle in einem Haushalt lebenden Personen gelten als Halter der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist und wenn die Pflege, Verwahrung oder Aufnahme zur Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von einem Monat überschreitet.

### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird. Wird der Hund exakt am ersten des Monats aufgenommen, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.  
Wird der Hund exakt am ersten eines Monats drei Monate alt, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, welcher dem Kalendermonat, in dem die Hundehaltung beendet wird, vorausgeht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Vormonats der Abmeldung des Hundes.
- (3) Bei einem Wohnortswechsel des Hundehalters, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats und endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Wegzugs vorausgeht.

#### **§ 4 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
  - a) für den 1. Hund 90,00 Euro  
für den 2. Hund 120,00 Euro  
für jeden weiteren Hund 140,00 Euro
  - b) für jeden Hund, bei welchem die Gefährlichkeit im Sinne des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung durch die zuständige Behörde festgestellt wurde 600,00 Euro

Der Steuersatz gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Bekanntgabe des die Gefährlichkeit feststellenden Verwaltungsakts erfolgt ist. Der Steuersatz endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in den der Ablauf der Wirksamkeit des die Gefährlichkeit feststellenden Verwaltungsakts fällt, vorausgeht.

- (2) Hunde, die im Sinne des § 5 dieser Satzung von der Steuer befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

#### **§ 5 Steuerbefreiung**

- (1) Eine Befreiung von der Hundesteuer wird auf Antrag des Steuerschuldners gewährt für das Halten von
  - a) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich im Gebiet der Gemeinde Stapel verwendet werden.

- b) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichter abgelegt haben und entsprechend verwendet werden.
  - c) anerkannten Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für therapeutische Zwecke verwendet werden. Ein Therapiehund ist ein Haushund, der gezielt in einer tiergestützten medizinischen Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Sprach-/Sprechtherapie oder Heilpädagogik) eingesetzt wird. Der therapeutische Einsatz ist nachzuweisen;
  - d) anerkannten Assistenzhunden im Sinne der §§ 12e ff. des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Behindertengleichstellungsgesetz BGG. Ein Assistenzhund ist ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfes eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen oder zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen (§ 12e Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetz BGG). Als Assistenzhunde gelten auch Blindenführhunde und andere als Hilfsmittel im Sinne des § 33 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch gewährte Assistenzhunde. Die Behinderung, die Eignung des Hundes als Assistenzhund und die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft ist nachzuweisen;
  - e) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe schwerbehinderter Menschen, welche in ihrem Schwerbehindertenausweis eines der folgenden Merkzeichen aG, H, Bl, Gl, Tbl, B eingetragen haben, unentbehrlich sind;
- (2) Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nachgewiesen, insbesondere der Einsatz für den angegebenen Verwendungszweck und eine etwaige Geeignetheit des Hundes für den Verwendungszweck belegt wird. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Die Steuerbefreiung wird nur solange gewährt, wie die Voraussetzungen vorliegen.
  - (3) Die Steuerbefreiung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt.
  - (4) Für Hunde, bei welchen durch die zuständige Behörde die Gefährlichkeit im Sinne des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt ist, wird keine Befreiung gewährt.

## **§ 6**

### **Melde- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten drei Monate nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen.
- (2) Wird die Haltung des Hundes beendet oder verzieht der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet, ist dies der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Wird bei einem Hund durch die zuständige Behörde die Gefährlichkeit des Hundes im Sinne des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt, hat der Hundehalter dies der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des feststellenden Verwaltungsakts anzuzeigen. Das Datum des Erhalts des Bescheids ist mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer, Vorauszahlungen**

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis entstehen, sobald der Steuertatbestand (Hundehaltung) verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht anknüpft. Daher wächst die Steuerschuld im Verlauf des Veranlagungszeitraums nach und nach mit der Verwirklichung des Steuertatbestands an. In Höhe des jährlichen Gesamtbetrags entsteht die Steuerschuld erst mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird die Steuer anteilig erhoben.
- (4) Auf die Jahressteuer werden Vorauszahlungen in Höhe der für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich geschuldeten Hundesteuer erhoben. Die Vorauszahlungen werden zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Der Steuerschuldner kann beantragen, die Vorauszahlungen für einen Erhebungszeitraum in einem Gesamtbetrag mit Fälligkeit zum 01.07. des Kalenderjahres zu leisten. Der Antrag und jede Änderung hierzu müssen bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr gestellt bzw. mitgeteilt werden.
- (5) Die Hundesteuer wird nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung werden die geleisteten

Vorauszahlungen verrechnet. Etwaige Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbetrags fällig.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 6 (1) und (3) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 (1) des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) i. V. m. §§ 1 (1), 2 (1), 3 (1) und (6) des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) und § 4 (1) und (2) der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) zulässig:

- (a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der steuerpflichtigen Person,
  - (b) Rasse und Chip-Nummer des Hundes,
  - (c) Anmeldedatum des Hundes,
  - (d) alle Daten, die für eine Befreiung nach § 5 dieser Satzung maßgebend sind,
  - (e) Im Falle einer Abmeldung den Grund der Abmeldung.
  - (f) Name und Anschrift eines/einer evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
  - (g) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters.
- Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden:
- a) Polizeidienststellen,
  - b) Ordnungsämtern,
  - c) Einwohnermeldeämtern,
  - d) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
  - e) Tierschutzvereinen,
  - f) Bundeszentralregister,
  - g) Fachbereich Finanzen der Gemeinde Kropp.

Das Amt darf sich für die Gemeinde diese Daten von den vorgenannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

- (3) Das Amt für die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen des § 6 Absatz 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder die erforderlichen Angaben nicht oder unzutreffend mitteilt;
- b) entgegen des § 6 Absatz 2 dieser Satzung die Beendigung der Hundehaltung bzw. den Wegzug nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt und im Falle der Abgabe 8 des Hundes an eine andere Person die erforderlichen Angaben nicht oder unzutreffend mitteilt;
- c) entgegen des § 6 Absatz 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerbefreiung weggefallen sind;
- d) entgegen des § 6 Absatz 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, dass durch die zuständige Behörde die Gefährlichkeit des Hundes im Sinne des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt wurde

## **§ 10 Personenbezeichnung**

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für das weibliche, männliche und diverse Geschlecht gleichermaßen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Stapel vom 30.10.2023.

Die Satzung ist auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen.

Stapel, 17.11.2025

gez. Jörg Lundelius  
- Der Bürgermeister -